

Minderjährig oder nicht? – und die unterschiedlichen rechtlichen Folgen für Flüchtlinge

Der 5. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat eine Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben, weil der Sachverhalt und hier insbesondere das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Minderjährigkeit bei dem betroffenen Flüchtling, der zur Abreise aus Deutschland aufgefordert worden war, nicht ausreichend ermittelt gewesen sei (Beschluss vom 12.02.2015; Aktenz. V ZB 185/14)*

Leitsätze des Bearbeiters

1. Das Alter eines unbegleiteten Flüchtlings, der eventuell minderjährig ist, ist von Amts wegen möglichst genau zu klären.
2. Das Jugendamt ist hinzuziehen.
3. Verbleiben nicht ausräumbare Zweifel ist vom Vorliegen von Minderjährigkeit auszugehen.

■ Sachverhalt**

Im Juli 2014 ist eine alleinreisende Person A aus der Demokratischen Republik Kongo mit dem Flugzeug in Frankfurt/Main eingetroffen und durfte wegen fehlender Einreiseerlaubnis nicht einreisen. Bei der behördlichen Anhörung machte der A geltend, 16 Jahre alt zu sein. Nach Zuziehung von Mitarbeitern des Jugendamtes kamen die Behörden zum Ergebnis, dieser Angabe keinen Glauben zu schenken. Auf behördlichen Antrag ist im August 2014 vom AG Frankfurt durch den zuständigen Haftrichter angeordnet worden, dass A sich zur Sicherung seiner Abreise in der Asylbewerberunterkunft auf dem Flughafen aufhalten müsse. Der Haftrichter schätzte den A dabei auf 18 Jahre ein. Die Beschwerde gegen die Anordnung vor dem LG blieb ohne Erfolg. Dem A wurde im Oktober 2014 dann doch die Einreise bewilligt – vermutlich zur Durchführung eines

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

** Im Entscheidungstext finden sich leider kaum genaue Angaben zum Ablauf des Einreisevorgangs, dem Sachvortrag des Betroffenen und dem behördlichen Handeln, so dass dies nur aus dem Zusammenhang gemutmaßt werden kann.

Asylverfahrens. Seine Rechtsbeschwerde führte zur Aufhebung der Entscheidung des LG Frankfurt und dieses wurde dazu verpflichtet, über den Sachverhalt nach sorgfältigerer Prüfung erneut zu entscheiden.

■ Argumentation des Gerichts

1. Die Rechtsbeschwerde rügt zu Recht einen Verstoß des Haftrichters und des Beschwerdegerichts gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 26 FamFG), weil sie keine ausreichenden Ermittlungen zur Frage der Minderjährigkeit des A und daraus folgend zur Verhältnismäßigkeit der Anordnung nach § 15 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) angestellt haben.

a) Bei der Anordnung von **→ Sicherungshaft** gegenüber Minderjährigen kommt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wegen der Schwere des Eingriffs besondere Bedeutung zu (...).

Nach § 62a Abs. 3 AufenthG sind bei minderjährigen Abschiebungsgefangenen unter Beachtung der Maßgaben der in Art. 17 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98) alterstypische Belange zu berücksichtigen. Nach Art. 17 Abs. 1 und 4 der Rückführungsrichtlinie wird bei unbegleiteten Minderjährigen Haft nur im äußersten Fall und für die kürzest mögliche Dauer eingesetzt; sie müssen so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichti-

→ Die **Sicherungshaft** ist eine Form der in § 62 AufenthG geregelten Abschiebungshaft. Sie soll die Durchsetzung der Ausreise oder – bei einer rechtlich nicht erfolgten Einreise (§ 13 Abs. 2 AufenthG) – die sonstige unmittelbare Rückführung in die Herkunftsregion ermöglichen.

➔ **§ 15 Abs. 6 AufenthG** regelt das Vorgehen bei Ankunft einer Person ohne Einreiseerlaubnis auf einem Flughafen in Deutschland und lautet: »Ist der Ausländer auf dem Luftweg in das Bundesgebiet gelangt und nicht nach § 13 Abs. 2 [AufenthG] eingereist, sondern zurückgewiesen worden, ist er in den Transitbereich eines Flughafens oder in eine Unterkunft zu verbringen, von wo aus seine Abreise aus dem Bundesgebiet möglich ist, wenn Zurückweisungshaft nicht beantragt wird. Der Aufenthalt des Ausländers im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft nach Satz 1 bedarf spätestens 30 Tage nach Ankunft am Flughafen oder, sollte deren Zeitpunkt nicht feststellbar sein, nach Kenntnis der zuständigen Behörden von der Ankunft, der richterlichen Anordnung. Die Anordnung ergeht zur Sicherung der Abreise. Sie ist nur zulässig, wenn die Abreise innerhalb der Anordnungsdauer zu erwarten ist. (...)«.

gung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind (...).

Gleiches gilt für eine Anordnung nach ➔ **§ 15 Abs. 6 AufenthG**, da das Festhalten auf dem Flughafen trotz der Möglichkeit, auf dem Luftweg abzureisen, nach einer gewissen Dauer und wegen der damit verbundenen Eingriffsintensität einer Freiheitsentziehung gleichsteht.

Grundsätzlich ist der Haftrichter daher auch bei einer solchen Anordnung gemäß § 26 FamFG von Amts wegen verpflichtet zu prüfen, ob eine altersgerechte Unterbringung des Minderjährigen gewährleistet und die über 30 Tage hinausgehende Unterbringung auf dem Flughafen auch im Übrigen noch ver-

hältnismäßig ist (BGH, Beschl. v. 11.10.2012 – Az. V ZB 154/11, FGPrax 2013, S. 38, Rn. 13 ff.).

b) Bestehen Zweifel an der Volljährigkeit des Betroffenen, hat das Gericht gemäß § 26 FamFG den Sachverhalt aufzuklären. Solche Zweifel werden allerdings nicht bereits dadurch begründet, dass der Betroffene angibt, minderjährig zu sein; ist diese Behauptung schon aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes des Betroffenen offenkundig falsch – was von dem Haftrichter nachvollziehbar darzulegen ist –, sind weitere Ermittlungen zum Alter des Betroffenen nicht erforderlich. Liegt eine Volljährigkeit des Betroffenen hingegen nicht klar zutage, sind weitere Aufklärungen erforderlich, wobei hohe Anforderungen an die Ausfüllung des Amtsermittlungsgrundsatzes zu stellen sind. Eine Einschätzung des Haftrichters, der Betroffene sei volljährig, reicht in der Regel – selbst wenn sie auf ein großes Erfahrungswissen gestützt ist – nicht aus, um ein sicheres Bild zu gewinnen. Vielmehr sind die nach ➔ **§ 49 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 AufenthG** vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Im Zweifel ist zugunsten des Betroffenen von einer Minderjährigkeit auszugehen (vgl. BGH, Beschl. vom 29.09.2010 - V ZB 233/10, NVwZ 2011, S. 320, Rn. 11).

c) Diesen Anforderungen hat weder der Haftrichter noch das Beschwerdegericht Rechnung getragen. Sie sind der Frage einer altersgerechten Unterbringung des A nicht nachgegangen, da sie unter Verletzung der Amtsermittlungspflicht zu der Feststellung

gelangt sind, dass er volljährig ist.

aa) Wie sich bereits aus der Schätzung des Alters des A auf 18 Jahre ergibt, handelt es sich nicht um einen eindeutigen Fall, der keine Zweifel an der Volljährigkeit aufwirft. Der Haftrichter war daher zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet. Seine Einschätzung von der Volljährigkeit des A gründete sich jedoch allein auf die in der Ausländerakte befindliche Niederschrift des Jugendamtes über die Altersangabe eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings vom 01.08.2014, der er sich »aufgrund des in der Anhörung gewonnenen persönlichen Eindrucks« angeschlossen hat. Dies reicht als Grundlage für die Beurteilung des Lebensalters des Betroffenen nicht aus. In der Niederschrift des Jugendamtes ist lediglich die vorgedruckte Formulierung angekreuzt »Nach dem äußeren Erscheinungsbild, dem Verhalten der Person und den weiteren Umständen (ggfs. ergänzender Erläuterungen vornehmen) ist nach Überzeugung der o.a. davon auszugehen, dass die Altersangabe den tatsächlichen Verhältnissen NICHT entspricht«.

Ergänzende Erläuterungen enthält die Niederschrift nicht, insbesondere ist nicht erkennbar, anhand welcher konkreten Tatsachen die beiden Mitarbeiter des Jugendamtes die Erkenntnis gewonnen haben, dass der A volljährig ist. Angesichts dessen waren die weitere Aufklärung und die Vornahme von Ermittlungen durch den Haftrichter zum tatsächlichen Alter des A unerlässlich. Hierfür genügte es nicht, dass er, ohne sich auf weitere Umstände zu stützen (...), allein auf seinen persönlichen Eindruck abstellte.

bb) Der Verstoß des Amtsgerichts gegen die Amtsermittlungspflicht ist nicht von dem Beschwerdegericht ➔ **geheilt** worden (...).

Im Hinblick auf die unzureichende Aufklärung durch den Haftrichter durfte sich dieses nicht mit dem bloßen Hinweis begnügen, dass es aufgrund der Einschätzungen des Jugendamtes und des Haftrichters von einer Volljährigkeit des A ausgehe.

➔ **§ 49 AufenthG** regelt in Absatz 3, dass bei Zweifeln an den Angaben Alter, Identität und Staatsangehörigkeit festzustellen sind, und in Absatz 10, dass Ausländer die hierfür vorgesehenen Maßnahmen zu dulden haben. Absatz 6 bestimmt im Detail: »Maßnahmen (...) sind das Aufnehmen von Lichtbildern, das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahres gehen dabei zu Lasten des Ausländers. Zur Feststellung der Identität sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn die Identität in anderer Weise, insbesondere durch Anfragen bei anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.«

➔ Das LG hätte die Altersermittlung noch nachholen können, den Verfahrensfehler also **heilen** können. Der BGH als reine Rechtsinstanz kann dies nicht.

2. Die Sache ist nicht zur Entscheidung reif und daher nach § 74 Abs. 6 Satz 2 FamFG an das Beschwerdegericht zurückzuverweisen. Wie die Rechtsbeschwerde vorträgt, ist dem A im Oktober 2014 die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gestattet worden. Da die gebotene Sachaufklärung somit nachgeholt werden kann, lässt sich nicht ausschließen, dass sich die Anordnung des Aufenthalts des Betroffenen in der Asylbewerberunterkunft als **→verhältnismäßig** erweist.

➔ Nachdem sich die äußere Situation des Klägers geändert hat, geht es in dem Rechtsstreit nicht mehr um die Rechtmäßigkeit und **Verhältnismäßigkeit** einer aktuellen Unterbringung. Ein Rechtsschutzinteresse ist aber zu bejahen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch nach der zwischenzeitlich zugelassenen Einreise eine Aufforderung zur Ausreise ergeht und eine – neuerliche – Abschiebungssituation entsteht. Vor allem aber hängen von der Frage, ob jemand minderjährig ist oder nicht, alle möglichen weiteren Abläufe ab, so dass es mittelbar um die hierzu ergangene Feststellung geht.

■ Anmerkung

Zu der vorliegenden Entscheidung kann man aus verschiedenen Blickwinkeln Stellung beziehen.

Rein juristisch sind die Vorschriften und ihre Anwendung völlig korrekt dargestellt; es ist eindeutig unzulässig, eine unbegründete Einschätzung an Stelle gesetzlich vorgesehener Feststellungswege zur Grundlage einer behördlichen Entscheidung – und noch dazu einer mit sehr großer persönlicher Bedeutung – vorzunehmen.

Ob aber die vorgesehenen Maßnahmen zur Altersbestimmung und hierbei insbesondere die aus ärztlichen Untersuchungen (wie Röntgenaufnahmen von Knochenwurzeln oder Zahnstatusbestimmungen) hervorgehenden Altersangaben eine größere Sicherheit bieten können, ist zumindest umstritten. Daneben werden auch ethische Bedenken seitens der Mediziner geäußert. Andererseits sind Maßnahmen mit Nachteilen für die Gesundheit gesetzlich ausgeschlossen, wobei man aber trefflich darüber streiten kann, ob das mit einer Röntgenuntersuchung verbundene Restrisiko wirklich schon einen gesundheitlichen Nachteil darstellt oder doch eher nicht.

Nachdem vielfach explorativen Gesprächen zur Altersbestimmung – trotz Sprach- und Kulturbarriere – ein hoher Genauigkeitsgrad zugeschrieben wird, wäre es im vorliegenden Fall von größter Bedeutung gewesen, dass die Mitarbeiter des Jugendamtes ihre Einschätzung mit einer individuellen Dokumentation des Gesprächskontaktes unterfüttert hätten und es nicht mit einem bloßen Ankreuzen hätten bewenden lassen. Eine derartige professionelle

Sorgfalt hätte im vorliegenden Fall für klarere Verhältnisse sorgen können.

Ob allerdings die Aufgabe der Alterseinschätzung tatsächlich bei den Jugendbehörden am besten angesiedelt ist, ist angesichts der finanziellen und personellen Belastungen, denen sie sich bei Annahme, dass der Betreffende ein Minderjähriger sei, aussetzen, durchaus zu hinterfragen, weshalb die Möglichkeit, eine richterliche Überprüfung zu beantragen, sinnvoll ist.

Für den Betroffenen wird, sofern er es nicht schon vorher weiß, im Verlauf des Verfahrens schnell deutlich, dass es für ihn vorteilhaft ist, wenn er noch als Minderjähriger angesehen wird. Das erhöht umgekehrt das Misstrauen bei den Behörden. Und besonders fatal wäre es, wenn aus falsch verstandener Solidarität, ein solches Vorgehen auch noch von Mitarbeitern von Unterstützungsorganisationen, denen durch das Gesetz (§ 62 a Abs. AufenthG) regelmäßig Zugang zu den Abschiebungseinrichtungen gewährt wird, gefördert würde.

Selbst in Anbetracht der aktuell kaum zu bewältigenden Personenzahlen möchte ich trotzdem dafür plädieren, bei diesen Vorgängen von zentraler Bedeutung die fachlichen und rechtlichen Standards so hochzuhalten, wie in dieser Entscheidung geschehen, d.h. insbesondere eine individuelle und gut dokumentierte Feststellung der Minderjährigkeit oder Volljährigkeit zu versuchen. Möglicherweise lassen sich zusätzliche Ressourcen dafür gewinnen, wenn in einer solchen Ausnahmesituation wie derzeit durch zentrale Finanzierungsabsicherung es nicht mehr notwendig wäre, verwaltungsmäßige Kostenabgrenzungen nach den komplizierten Vorschriften des SGB VIII vornehmen zu müssen (vgl. hierzu aktuell **→VG Münster**).

➔ Das **VG Münster** (Urt. v. 19.05.15, Az. 6 K 1095/14) hatte darüber zu entscheiden, welcher Träger die erheblichen Kosten für Jugendhilfeleistungen an zwei unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu tragen hatte, die in einem fahrenden Zug aufgegriffen worden waren, zunächst nur polizeilich in einem Kinder- und Jugendnotdienst in einer nahegelegenen Stadt untergebracht worden waren und dann für längere Zeit in einer anderweitig gelegenen Jugendhilfeeinrichtung untergebracht waren. Insbesondere wenn aus tatsächlichen Überforderungssituationen Abläufe nicht planmäßig durchgeführt werden, führt ein Durchfechten(-Müssen?) von Kostenerstattung nach den Regeln der §§ 89 ff SGB VIII zu unnötigem Aufwand und unbefriedigenden Ergebnissen.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Durch eine Änderung des Jugendschutzgesetzes soll für Minderjährige die Inhalation von Liquids, die durch elektronische Geräte (E-Zigaretten u.Ä.) verdampft worden sind, untersagt werden
E-Zigaretten und der Verkauf oder die sonstige Abgabe an diesen Personenkreis mit einem sanktionierbaren Verbot belegt werden. Ein Referentenentwurf befindet sich derzeit in der Fachdiskussion (vgl. <http://www.jugendschutz-info.de/index.php/jugendschutz-in-der-oeffentlichkeit/64-referentenentwurf-fuer-ein-abgabeverbot-von-e-zigaretten-in-vorbereitung> und <http://www.egarage.de/wp-content/entwurf.pdf>).

Über die zutreffende Anwendung von Jugendschutzvorschriften im Zusammenhang mit E-Books und deren Online-Nutzung bzw. Verkauf ist eine erhebliche Diskussion entstanden (z.B. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Buchhandel-Jugendgefaehrdende-E-Books-duerfen-nur-nachts-verkauft-werden-2717530.html>)

Zu der Gesetzesinitiative für einen besseren Schutz gegen Stalking (vgl. BR-Drs. 193/14) hat sich Prof. em. Dr. Heinz Schöch in einem Zeitschriftenbeitrag (DRiZ 07-08/2015, 248 f) positiv dazu geäußert, die Nachstellung gemäß § 238 StGB zum Gefährdungsdelikt umzugestalten, um das Missverhältnis zwischen Anzeigen und Verurteilungen (nur 1% der Anzeigen) zu beseitigen (vgl. hierzu auch Cirullies, Stalker ohne Schuld - Opfer ohne Schutz, FamRZ 23/2014, S. 1901-1904).

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat zum »Aufwachsen mit digitalen Medien« ein Grundsatzpapier verfasst, das den Stellenwert des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als eigenständiges Präventionsinstrument betont (https://www.jfmk.de/pub2015/TOP_7.1.pdf).

■ Rechtsprechung

Die Misshandlung von Kindern löst Reaktionen in fast allen Rechtszweigen aus (Strafrecht, Zivilrecht, Familienrecht, Verwaltungsrecht und Sozialrecht). Drei aktuelle Urteile zeigen diese Breite: Wenn Sorgerechtsberechtigte ihr akut behandlungsbedürftiges Kind alternativ mit esoterischer Meditation zur Gesundheit führen wollen, kann dies eine Misshandlung von Schutzbefohlenen darstellen und zu einer

Freiheitsstrafe führen (BGH, Urt. v. 04.08.15, 1 StR 624/14). Fragen eines finanziellen Ausgleichs nach Misshandlungen von Kindern sind schwierige Regelungsmaterien und oft Anlass für erneute Rechtsstreite. Das OLG Hamm hat nach der Verurteilung eines Vaters wegen schweren sexuellen Missbrauchs seines Sohnes eine eigene Würdigung der strafrechtlichen Sachverhalte ohne erneute Befragung als möglich angesehen und ein zivilrechtliches Mindestschmerzensgeld von 65.000 Euro für geboten erachtet (Beschl. v. 27.05.15, Az. I-9 W 68/14). Ein staatlicher Ausgleich nach dem Opferentschädigungsgesetz setzt das Vorliegen einer Gewalttat voraus, was bei einer »nur« seelischen Misshandlung (hier Vernachlässigung eines Säuglings) meist nicht zu bejahen sei (BSG, Beschl. v. 23.03.15, Az. B 9 V 48/14 B).

Misshandlung von Kindern

An einen Entzug des Sorgerechts sind hohe Anforderungen zu stellen. Das OLG Köln hat entschieden, dass eine abstrakte Kindeswohlgefährdung durch eine psychische Erkrankung der alleinerziehenden Mutter und allgemeine Erziehungsdefizite ohne konkrete Gefährdung nicht ausreichen, vor allem wenn ohnehin ein tatsächlicher Verbleib des Kleinkinds bei der Mutter vorgesehen ist (Beschl. v. 25.02.15, Az. 26 UF 156/14). Der vom OLG Hamm aufgestellte Leitsatz »Allein der Wille einer Jugendlichen, nicht im Haushalt der Kindeseltern leben zu wollen, rechtfertigt keinen Sorgerechtsentzug im Wege der einstweiligen Anordnung« weist grundsätzlich überzeugend in die gleiche Richtung, auch wenn hier im konkreten Fall durchaus Gefährdungsmomente u.a. durch körperliche Züchtigung vorgelegen haben (Beschl. v. 22.06.15, Az. II-4 UF 16/15).

Entzug des Sorgerechts

In einer Gaststätte dürfen nicht gleichzeitig Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt werden und Sportwetten angeboten werden, um das Glücksspiel nicht übermäßig zu fördern (OVG Münster, Beschl. v. 18.03.15, Az. 4 B 1173/14). Auch ein Nebeneinander von Spielhalle und Sportwettenvermittlung im selben Gebäudekomplex ist nicht zulässig (OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.12.14, Az. 11 ME 211/14).

Glücksspiel

Das OVG Münster hat die Indizierung eines Tonträgers und des zugehörigen Musikvideos mit Rap-Texten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes aufgehoben, weil die BpJM nicht ausreichend detailliert geprüft habe, inwieweit es sich hierbei um ein Kunstwerk handele und somit die darauf beruhende Abwägung zwischen den Rechtsgütern Ju-

Jugendschutz und Kunstfreiheit

gendschutz und Kunstfreiheit fehlerhaft sei (Beschl. v. 03.06.15, Az. 19 B 463/14). Grundsätzliches zur »Definitions-kompetenz – Wer entscheidet, was als Kunst gilt?« hat über die verschiedenen Rechtsgebiete Nicole Faller in ihrem Aufsatz in GRUR 2014, S. 719-724 dargestellt.

Die Anforderungen an einen ehrenamtlichen Übungsleiter in einem Sportverein dürfen nicht überspannt werden. Der Vorwurf der fahrlässigen

Übungsleiter in einem Sportverein Tötung durch Unterlassen ist in dem vom OLG Hamburg vorläufig entschiedenen Fall (noch) nicht hinreichend nachgewiesen gewesen. Damit, dass ein fremdes, unbeteiligtes Kind sich unbefugt in den Aufbauvorgang eines Tores durch die Jugendlichen der Übungsgruppe einmischt, muss auch ein sorgfältiger Anleiter nicht zwangsläufig rechnen.

Der BGH hat entschieden, dass der Transport von minderjährigen Mitgliedern eines Amateursportvereins zu einer Sportveranstaltung durch Angehörige

Transport von Minderjährigen eine reine Gefälligkeit im außerrechtlichen Bereich darstelle und Aufwendungsersatz für einen Unfallschaden ausscheide (Urt. v. 23.07.2015, Az. III ZR 346/14). Möglicherweise ist dies zwischenzeitlich anders zu beurteilen, sofern der Verein die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt hat.

■ Schrifttum

Elternrechte contra Kinderrechte, Teil 1: Die Stellung von Eltern und Kind in der Judikatur des BVerfG – Teil 2: Paradigmenwechsel in der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG [Aus der Darstellung der Verfahrensabläufe bei Maßnahmen gegen Kindeswohlgefährdung werden Überlegungen zur zukünftigen Gesetzesgestaltung entwickelt] von Dr. Thomas Heiß in: NZFam Heft 11/2015, S. 491-493 und Heft 12/2015, S. 533-537.

Die Aktivierung junger Erwachsener im SGB II [Kritik an den verschärften Sanktionen für Jugendliche und Plädoyer für eine Verzahnung mit dem Jugendhilferecht] von Prof. Dr. Constanze Janda in: SGB 06/2015, S. 301-310.

Anordnung von SGB VIII-Leistungen: Verpflichtung des Jugendamts durch das Familiengericht? [Aufzeigen der verschiedenen Konstellationen bei der Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung der Beurteilung des Kindeswohls durch Familiengericht und Jugendamt] von Prof. Dr. Christopher Schmidt in: FamRZ 14/2015, S. 1158-1160.

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes [Allein die Normierung in § 79a SGB VIII reicht nicht aus; in der Praxis ist Fachberatung durch die Landesjugendämter erforderlich] von Reka Fazekas in: NDV 7/2015, S. 359-361.

Gegenwart und Zukunft der Alterskennzeichnung von Mobile Apps [Vorstellung des Systems der International Age Rating Coalition (IARC), das insbesondere im Zusammenwirken mit voreingestellten Filtern in App-Stores schon jetzt ein wirksames technisches Mittel im Sinne des JMStV bieten könne und bei der Novellierung noch gezielter berücksichtigt werden sollte] von Felix Hilgert und Philipp Sümmerrmann in: K&R 9/2015, S. 543-548.

Zur Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle [Vorstellen einer Studie, die sich systematisch mit Inhalten nahezu aller Prüfverfahren der BPJM und den Umgang damit in den sechs Jahrzehnten ihres Bestehens befasst] von Dr. Daniel Hajok in: BPJM-aktuell 3/2015, S. 3-16.

Sigmar Roll
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

*Psychologe/Jurist, Richter am Bayerischen Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz - KJM*